## Die Stiftungsurfunde

Mein am 30. März 1912 in Radeebeul verstorbener Gatte, der Schriftsteller Karl Man, hat in seinen letstwilligen Versügungen vom 3. September 1902 und vom 8. März 1908 mich als Universalerbin seines gesamten Nachlasses mit der Maßgabe eingesett, daß alles, was ich von ihm erbe, an meinem Todestage einer mildtätigen Stistung zufallen soll. Um den letzten Willen meines Gatten zu verwirklichen, errichte ich die in seinen letztwilligen Versügungen erwähnte Stistung schon jett mit gegenwärtiger Urfunde, indem ich mir vorbehalte, der Stistung nach ihrer Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Wege des Abschlusses eines Erdvertrags mit ihr alles dassenige zu vermachen, was ich von meinem Gatten geerbt habe.

Für die Verfassung der Stiftung hat folgendes zu gelten:

§ 1. Die Stiftung führt den Namen "Rarl Man-Stiftung" und ist rechtsträftig.

- § 2. Stiftungsvorstand ist das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
- § 3. Das Stiftungsvermögen beträgt 1000 M (Eintausend Mark). Diesen Vetrag werde ich sofort nach Genehmigung der Stiftung an die Kultusministerialkasse einzahlen.

Die Zinsen des Stistungsvermögens sind die auf weiteres zum Rapital zu schlagen. Ist das Rapital durch dieses Versahren oder durch weitere Zuwendungen seitens der Stisterin oder Dritter so weit angewachsen, daß die jährlichen Zinsen mindestens 1000 M betragen, so ist die Sälste der Jahreszinsen zur Verwendung zu dem in § 4, Albs. 1 unter bangegebenen Stistungszwecke bereitzustellen, während die andere Sälste der Stistungszinsen auch sernerhin zum Rapitale zu schlagen ist. Erst wenn das Stistungsvermögen eine Söhe von 1 Million Mark erlangt hat, ist zur Ersüllung jedes der beiden in § 4, Albs. 1 unter a und bangegebenen Stistungszwecke die Sälste der Jahreszinsen bereitzustellen.

§ 4. Der Zweck der Stiftung ist ein doppelter:

- a) Sie soll einzelne würdige Personen beiderlei Geschlechts, die zusolge ihrer besonderen Begabung sei es im allgemeinen, sei es auf einem bestimmten Gebiete sich einem höheren Beruse (insbesondere einem akademischen) zuwenden möchten, die Mittel aber nicht besissen, dergestalt nachhaltig unterstüßen, daß es ihnen möglich wird, sich zu einer anderen Lebensstellung, die ihrer besonderen Begabung entspricht, emporzuarbeiten;
- b) Ueberdies soll sie in Deutschland wohnenden Schriftstellern, Journalisten und Redakteuren, die durch Alter, Unfall, Krankheit oder andere Ursachen in drückende Notlage gekommen sind, Unterstützung gewähren.

Bezüglich des Stistungszwecks unter a) gehen Gesuchsteller aus dem Königreich Sachsen solchen aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches, Gesuchsteller aus Sohenstein-Ernstthal und Radebeul allen übrigen vor. Im übrigen entscheidet der Stistungsvorstand über die Gesuche nach freiem Ermessen.

§ 5. Der Stiftungsvorstand ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen. Solange ich am Leben bin, bedarf es hierzu meiner Zustimmung.

Radebeul, den 15. Februar 1913.

Klara Man.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nach der vorstehenden Stiftungsurfunde errichtete

"Karl May = Stiftung" in Radebeul als rechtsfähige Stiftung im Sinne von § 80 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt und hierüber dieses

Defret

ausgestellt.

Dresden, den 5. März 1913.

L. S. Defret. Ministerium des Rultus und öffentlichen Unterrichts. Für den Minister: gez. Kretzschmar.

-----

## Die Stiftungsurkunde

Mein am 30. März 1912 in Radeebeul verstorbener Gatte, der Schriftsteller Karl May, hat in seinen letztwilligen Verfügungen vom 3. September 1902 und vom 8. März 1908 mich als Universalerbin seines gesamten Nachlasses mit der Maßgabe eingesetzt, daß alles, was ich von ihm erbe, an meinem Todestage einer mildtätigen Stiftung zufallen soll. Um den letzten Willen meines Gatten zu verwirklichen, errichte ich die in seinen letztwilligen Verfügungen erwähnte Stiftung schon jetzt mit gegenwärtiger Urkunde, indem ich mir vorbehalte, der Stiftung nach ihrer Genehmigung durch das

Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Wege des Abschlusses eines Erbvertrags mit ihr alles dasjenige zu vermachen, was ich von meinem Gatten geerbt habe.

Für die Verfassung der Stiftung hat folgendes zu gelten:

- § 1. Die Stiftung führt den Namen "Karl May-Stiftung" und ist rechtskräftig.
- § 2. Stiftungsvorstand ist das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
- § 3. Das Stiftungsvermögen beträgt 1000 *M* (Eintausend Mark). Diesen Betrag werde ich sofort nach Genehmigung der Stiftung an die Kultusministerialkasse einzahlen.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens sind bis auf weiteres zum Kapital zu schlagen. Ist das Kapital durch dieses Verfahren oder durch weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter so weit angewachsen, daß die jährlichen Zinsen mindestens 1000 M betragen, so ist die Hälfte der Jahreszinsen zur Verwendung zu dem in § 4, Abs. 1 unter b angegebenen Stiftungszwecke bereitzustellen, während die andere Hälfte der Stiftungszinsen auch fernerhin zum Kapitale zu schlagen ist. Erst wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 1 Million Mark erlangt hat, ist zur Erfüllung jedes der beiden in § 4, Abs. 1 unter a und b angegebenen Stiftungszwecke die Hälfte der Jahreszinsen bereitzustellen.

- § 4. Der Zweck der Stiftung ist ein doppelter:
- a) Sie soll einzelne würdige Personen beiderlei Geschlechts, die zufolge ihrer besonderen Begabung sei es im allgemeinen, sei es auf einem bestimmten Gebiete sich einem höheren Berufe (insbesondere einem akademischen) zuwenden möchten, die Mittel aber nicht besitzen, dergestalt nachhaltig unterstützen, daß es ihnen möglich wird, sich zu einer anderen Lebensstellung, die ihrer besonderen Begabung entspricht, emporzuarbeiten;
- b) Ueberdies soll sie in Deutschland wohnenden Schriftstellern, Journalisten und Redakteuren, die durch Alter, Unfall, Krankheit oder andere Ursachen in drückende Notlage gekommen sind, Unterstützung gewähren.

Bezüglich des Stiftungszwecks unter a) gehen Gesuchsteller aus dem Königreich Sachsen solchen aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches, Gesuchsteller aus Hohenstein-Ernstthal und Radebeul allen übrigen vor. Im übrigen entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gesuche nach freiem Ermessen.

§ 5. Der Stiftungsvorstand ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen. Solange ich am Leben bin, bedarf es hierzu meiner Zustimmung.

Radebeul, den 15. Februar 1913.

Klara May.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nach der vorstehenden Stiftungsurkunde errichtete

"Karl May-Stiftung"

in Radebeul als rechtsfähige Stiftung im Sinne von § 80 flg. Des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt und hierüber dieses

Dekret

ausgestellt.

Dresden, den 5. März 1913.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Für den Minister: gez. Kretzschmar.

L. S. Dekret.

[Textfassung: GW 34, 1. Auflage S. 585f]